



# **SATZUNG**

des Landesinnungsverbandes Brandenburg

für das

Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk

## **Inhaltsübersicht**

	§§
Name, Sitz und Bezirk	1
Fachgebiet	2
Aufgaben	3, 4
Mitgliedschaft	5 - 13
Wahl- und Stimmrecht	14 - 16
Organe	17
Mitgliederversammlung	18 - 22
Vorstand	23 - 28
Ausschüsse	29 - 31
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	32
Geschäftsstelle	33
Beiträge	34
Haushaltsplan, Jahresrechnung	35 - 39
Vermögensverwaltung	40
Schadenshaftung	41
Änderung der Satzung und Auflösung des Landesinnungsverbandes	42 - 46
Bekanntmachungen	47

## **Name, Sitz und Bezirk**

### **§ 1**

(1) Der Landesinnungsverband führt den Namen Landesinnungsverband Brandenburg des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Sein Sitz ist in Cottbus.

Sein Bezirk erstreckt sich auf das **Land Brandenburg\***

(2) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

## **Fachgebiet**

### **§ 2**

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst folgende Handwerke:

1. Steinmetz
2. Steinbildhauer
3. ...
4. ...
5. ...

usw.

## **Aufgaben**

### **§ 3**

(1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe,

1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

### **§ 4**

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,

**\*) Änderung am 20.08.2010**

4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen einrichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

(1) Selbstständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Landesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, **wenn die für sie zuständige Innung dem Landesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine Handwerksinnung nicht besteht\***.

**(2) Dem Handwerk nahe stehende Personen und Firmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Gastmitgliedern ernannt werden. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen\*.**

(3) Personen, die sich um die Förderung des Landesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 6**

(1) Vereinigungen von Inhabern handwerklicher Betriebe, die für ein Gewerbe gebildet worden sind, das einem der in § 2 genannten Handwerke fachlich nahesteht, sind berechtigt, Mitglied des Landesinnungsverbandes zu werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 obliegt dem Landesinnungsverband nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch die Wahrnehmung der Interessen des betreffenden handwerksähnlichen Gewerbes.

### **§ 7**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

## § 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe.

## § 9

- (1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes (Mitgliedsinnung, Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betrieb, die nach § 6 die Mitgliedschaft erworben hat) oder eines Einzelmitgliedes oder eines **Gastmitgliedes\*** aus dem Landesinnungsverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

- (2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt aus dem Landesinnungsverband beschlossen werden soll, ist der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Landesinnungsverband auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§§ 5, 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes nicht befolgt,
  2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverband oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 11

Ausscheidende Mitgliedsverbände, Einzelmitglieder und **Gastmitglieder\*** verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Landesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

## **§ 12**

(1) Die Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder und **Gastmitglieder\*** im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Landesinnungsverbandes.

(2) Jeder Mitgliedsverband, jedes Einzelmitglied und **jedes Gastmitglied\*** sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen.

## **§ 13**

Die Mitgliedsverbände und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken, und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.

## **Wahl- und Stimmrecht**

### **§ 14**

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.

(3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Landesinnungsmeisters (§ 20 Abs. 1) statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

### **§ 15**

(1) Jeder Mitgliedsverband kann unabhängig von seiner Größe eine im Landesinnungsverband festzulegende gleiche Anzahl von Vertretern delegieren.

(2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Dieser hat eine Stimme.

(3) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzusetzen.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

## **§ 16**

Der Vertreter einer Mitgliedsverbände oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitgliedsverband und dem Landesinnungsverband betrifft oder
2. der von ihm vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

## **Organe**

### **§ 17**

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 18**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1).

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Aufgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Bundesinnungsverband,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes,
6. die Beschlussfassung über
  - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dringliche Belastung von Grundeigentum
  - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstschatz haben,
  - c) die Aufnahme von Darlehen,
  - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
  - e) die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes,

8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
9. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages.

(3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 8) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen; einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes ist Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das gleiche gilt vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband.

## **§ 19**

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt.

Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Landesinnungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

## **§ 20**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Landesinnungsmeister leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Landesinnungsmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 21**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Landesinnungsverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 22

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Landesinnungsmeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Vorstand

### § 23

(1) Der Vorstand besteht **aus dem Landesinnungsmeister, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern\***. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Beitritt einer neuen Innung erhöht sich der Vorstand um je einen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **fünf Jahre\*\***. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalisierten Ersatzes fürbare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Landesinnungsmeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

**\*\*) Änderung am 04.05.1966**

## **§ 24**

- (1) Der Landesinnungsmeister und **sein Stellvertreter\*** werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht nur auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Landesinnungsmeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen zwei Wochen anzugeben.

## **§ 25**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesinnungsmeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 26**

- (1) Der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam den Landesinnungsverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

(2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von **5 000,00 EUR\***, so muss die verpflichtende Erklärung noch vor dem Kassenführer unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Landesinnungsmeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

## **§ 27**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Dingen übertragen sind.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Landesinnungsverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Landesinnungsverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

## **§ 28**

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

## **Ausschüsse**

### **§ 29**

(1) Der Landesinnungsverband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihrem Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Landesinnungsverbandes.

**\*) Änderung am 11.10.2003**

## **§ 30**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 23 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Landesinnungsmeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 31**

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss**

### **§ 32**

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus **zwei\*** Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
  1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
  2. Kassenprüfungen nach § 41 der Satzung vorzunehmen.

## **Geschäftsstelle**

### **§ 33**

Der Landesinnungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann er teilnehmen.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **Beiträge**

### **§ 34**

- (1) Die dem Landesinnungsverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Mitgliedsverband zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Beschäftigten in den Betrieben der Mitglieder erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Teil des Grundbeitrages.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

## **Haushaltsplan, Jahresrechnung**

### **§ 35**

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

## **§ 36**

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

## **§ 37**

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Landesinnungsverbandes verantwortlich.

## **§ 38**

Der Landesinnungsverband erhebt die Beiträge nach einer vom Kassenführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 39**

Die Kasse ist jährlich mindestens je einmal durch den Landesinnungsmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 32) oder ein von ihm bestimmten Mitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Landesinnungsverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

## **Vermögensverwaltung**

## **§ 40**

Bei der Anlage des Vermögens des Landesinnungsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

## **Schadenshaftung**

## **§ 41**

Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **Änderung der Satzung und Auflösung des Landesinnungsverbandes**

### **§ 42**

(1) Wird der Antrag auf Auflösung des Landesinnungsverbandes von mindestens **einem Drittel der stimmberechtigten Vertretern\*** gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist. Der Bundesinnungsverband, dem der Landesinnungsverband angehört, ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

### **§ 43**

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Landesinnungsverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Landesinnungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberchtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberchtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

### **§ 44**

- (1) Der Landesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 45**

- (1) Wird der Landesinnungsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Landesinnungsverbandes (§ 49) bekanntzugeben.

### **§ 46**

- (1) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

**\*) Änderung am 20.08.2010**

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

### **Bekanntmachungen**

#### **§ 47**

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen **per Rundschreiben und über das Deutsche Handwerksblatt in den Ausgaben Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam\***.

**\*) Änderung am 11.10.2003**

Bernhard Anlauff  
Landesinnungsmeister

Horst Teuscher  
Geschäftsführer